

S A T Z U N G

für das Kreisjugendamt des Landkreises Südliche Weinstraße

in der Fassung vom 28.03.2000, geändert durch

Änderungssatzung vom 15.09.2006

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1998 (BGBl. I Seite 3546) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1999 (GVBl. Seite 95) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 188) hat der Kreistag die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Südliche Weinstraße beschlossen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Landkreis Südliche Weinstraße ein Jugendamt eingerichtet.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Kreisverwaltung mit dem Zusatz "Kreisjugendamt".

§ 4

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus zehn stimmberechtigten und **siebzehn*** beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Fünf Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer;
 2. die Landrätin oder der Landrat oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter;
 3. zwei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
 4. zwei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich des Landkreises oder der unmittelbar benachbarten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben.
- (5) Beratende Mitglieder sind:
 1. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
 3. eine durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts vorgeschlagene Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts.
 4. eine durch die Direktorin oder den Direktor des Arbeitsamtes vorgeschlagene Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsamtes,

* lt. Änderungssatzung vom 15.09.2006

5. eine/ein durch die Bezirksregierung vorgeschlagene Lehrerin oder Lehrer,
 6. die Leiterin oder der Leiter des Gesundheitsamtes oder eine Vertreterin/ein Vertreter,
 7. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
 9. eine Fachkraft des Jugendamtes,
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
 12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
 14. zwei Vertreter der Verbandsgemeinden bzw. Gemeinden auf Vorschlag der Kreisgruppe des Gemeinde- und Städtebundes,
 15. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder im Kindertagesstätten,
 16. **eine Person aus dem Kreis der Kindergartenleiterinnen oder Kindergartenleiter des Landkreises Südliche Weinstraße.***
- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsprechenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (7) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Landrätin oder der Landrat oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die im § 4 Abs. 5 genannten beratenden Mitglieder werden durch die Landrätin oder den Landrat oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständigen Vertreter bestellt.
- (3) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

* lt. Änderungssatzung vom 15.09.2006

§ 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit:
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
- (5) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.

- (6) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss u.a.:
1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen;
 2. die Bildung von Arbeitsgruppen;
 3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel;
 4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben;
 5. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen;
 6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe;
 7. Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe;
 8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung;
 9. die Anerkennung von Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG;
 10. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG;
 11. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse;
 12. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung;
 13. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und
 14. die Vorschlagsliste für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung.

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Kreistag weiterzuleiten.
- (3) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10 Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereiches vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen.
Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12 Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten. Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.
- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.
- (5) Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen.

- (6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13
Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Landrätin oder des Landrats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 01.04.2000 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung vom 03.06.1994 außer Kraft.

Landau i.d.Pf., den 28.03.2000
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

Theresia Riedmaier
Landrätin

